

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Überplanmäßiger Aufwand im Teilergebnisplan 0108 und Teilergebnisplan 0903

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt überplanmäßige Aufwendungen gem. § 83 GO NRW in Höhe von insgesamt 834.000 €, hiervon 742.000 € im Teilergebnisplan 0108, Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten und 92.000 € im Teilergebnisplan 0903, Grundstücksbezogene Basisinformationen, Grundstücksordnung und Wertermittlung im Haushaltsjahr 2020. Der Betrag ist ausschließlich in der Teilpanzeile 14, bilanzielle Abschreibungen angefallen. Es handelt sich um nicht zahlungswirksamen Mehraufwand.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Die Mehraufwendungen begründen sich wie folgt:

Teilplan 0108 - Teilplanzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen – Sachkonto 573900 – außerplanmäßige Abschreibung auf Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte/Aufbauten

Mehraufwand: 742.000 €

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Die Bewertung hat zur Folge, dass in der Bilanz nicht realisierte Verluste ausgewiesen werden.

23 verwaltet den unbebauten sowie Teile des bebauten Grundbesitzes. Durch Nutzungsartenänderungen werden Anlagen, wenn nötig, auf einen niedrigeren Buchwert abgeschrieben. Im Jahr 2020 wurden in diesem Bereich 742.000 € abgeschrieben, für die keine Deckung im eigenen Teilplan möglich ist.

Teilplan 0903 - Teilplanzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen – Sachkonto 578200 – Forderungsverlust

Mehraufwand 92.000 €

Es handelt sich um Forderungen im Bereich Bodenordnung und Ortsbaurecht aus dem Jahr 2017, welche in 2020 aufwandswirksam abgesetzt wurden. Der Forderungsverlust war nicht vorhersehbar. Eine Deckung im Teilplan ist nicht möglich.

Die Deckung erfolgt im Haushaltsjahr 2020 durch Wenigeraufwendungen im Teilergebnisplan 0301 - Schulträgeraufgaben - Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen.

Die Verbesserung bei den bilanziellen Abschreibungen im Teilergebnisplan 0301 Schulträgeraufgaben sind begründet durch Schulbauverzögerungen und der damit verzögerten Beschaffung von Einrichtungsgegenständen. Es wurden weniger investive Güter als geplant beschafft; dies führt zu Verbesserungen bei den bilanziellen Abschreibungen.